

# Vereine als Rechtsform in der Solawi

## Insbesondere: Voraussetzungen der Eintragung als Idealverein

Initiativen Solidarischer Landwirtschaft stehen vor der Wahl, in welcher Rechtsform sie sich organisieren sollen. Sehr häufig werden eingetragene Vereine (e.V.) genutzt. Unklarheiten und Unsicherheiten über die Rechtslage führen aber leider manchmal dazu, dass Solawis ihre Gestaltungsmöglichkeiten mit dieser Rechtsform nicht voll nutzen. In diesem Handout sind Informationen und Hinweise gesammelt, die für Betriebe Solidarischer Landwirtschaft (Solawis) besonders relevant sind, wenn sie Vereine als Rechtsform verwenden möchten. Es ergänzt die allgemeinen Hinweise zur Rechtsformwahl im „Handbuch Solidarische Landwirtschaft“.<sup>1</sup>

Die Form des eingetragenen Vereins (sog. „Idealverein“) ist oft ratsam und rechtlich zulässig, um typische, ideell ausgerichtete Aktivitäten der Solidarischen Landwirtschaft zu organisieren. Eine Gemeinnützigkeit des Vereins wird dabei von uns in der Regel nicht empfohlen. Zur unkomplizierten Eintragung beim Registergericht sollten die unten gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden. Zentral ist hierbei, die ideelle Ausrichtung in der Satzung gut zum Ausdruck zu verbringen und zu verankern, dass die Aktivität des Vereins nicht auf eigenwirtschaftliche Vorteile ausgerichtet ist.

### Inhalt

#### Hintergrundwissen

- Grundwissen und Unterformen des Vereins
- Vereinstypen in der Solidarischen Landwirtschaft

- Rechtliche Anforderungen zur Eintragung als Idealverein

#### Hinweise zur Satzungsgestaltung

- Allgemeine Hinweise
- Formulierung der Vereinszwecke
- Bindung aller für den Verein Handelnden
- Besondere Satzungsinhalte
- Besonderheiten Verbraucher:innen-Verein
- Besonderheiten Solawi-Verein
- Beratungshinweise

#### Ressourcen und weiterführende Links

---

<sup>1</sup> vgl. dort Kapitel 6.1. (S. 71 ff); Das "Handbuch Solidarische Landwirtschaft" ist frei online verfügbar; Literaturangaben und Links zu den zitierten Quellen sind unten unter („Ressourcen“) zusammengestellt.

# HINTERGRUNDWISSEN

## Grundwissen und Unterformen des Vereins<sup>2</sup>

Vereine ermöglichen den Mitgliedern einen weiten Spielraum, um ihre eigenen Regeln und Strukturen festzulegen. Sie eignen sich daher vergleichsweise gut, das Zusammenwirken der Beteiligten so zu gestalten, wie es in der jeweiligen Solawi am besten passt. Oberstes Organ im Verein ist die Mitgliederversammlung, die vereinsinterne Normen festlegt. Weiteres „Pflichtorgan“ ist ein Vorstand, der das Tagesgeschäft führt und den Verein nach außen vertritt. Vereine bestehen unabhängig vom Wechsel einzelner Mitglieder fort. Im Vergleich zu Gesellschaften (GbR, GmbH u.a.) sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (v.a. Ein- und Austritte) unkompliziert regelbar. Tätigkeiten für Vereine können vergütet werden (z.B., wenn der Verein Gärtner:innen anstellt). Sie sind aber auch besonders geeignet, um ehrenamtliches Engagement einzubinden. Vereine können durch staatlichen Akt eine „Rechtspersönlichkeit“ erlangen und werden dadurch Körperschaften (sog. „juristische Personen“).

Solawis verwenden typischerweise die Form des sog. „Idealvereins“, der im Vereinsregister eingetragen wird und daher als eingetragener Verein (e.V.) bezeichnet wird. Die alternative Form des „wirtschaftlichen Vereins“ (w.V.) spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Da Solawis wesensgemäß nicht auf eigenwirtschaftliche Vorteile ausgerichtet sind, entspricht ihnen die Form des „Idealvereins“ besser. Es ist nach unserer aktuellen Einschätzung kein Grund ersichtlich, warum Solawis stattdessen die Rechtsform des w.V. nutzen sollten.

Vereine können nach Eintragung uneingeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen (also ein eigenes Konto führen, Grundstücke erwerben u.ä.). Wird im Namen des e.V. ein Vertrag geschlossen, ist daraus nur der Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich verpflichtet. Diese Haftungsbeschränkung auf das Vermögen des Vereins ist für Solawis mit aktiven Ernteteilenden ein wichtiger Grund zur „Verfassung“ in Vereinsform. Nicht eingetragene Vereine (n.e.V.) sind daher (auch in der Solidarischen Landwirtschaft) selten.

Charakteristisch für den eingetragenen Verein ist die Ausrichtung auf „ideelle Zwecke“, während bspw. für Genossenschaften das Gesetz eine primäre Ausrichtung auf die Förderung ihrer Mitglieder vorsieht, die gemeinschaftlich wirtschaftlich tätig werden wollen.<sup>3</sup> Eine „ideelle“ Ausrichtung ist nicht zu verwechseln mit „gemeinnützigen“ Zwecken. So werden einerseits nicht alle gemeinwohlorientierten Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt (Gemeinnützigkeit ist eine steuerrechtliche Eigenschaft),<sup>4</sup> andererseits gibt es neben gemeinnützigen Idealvereinen z.B. auch gemeinnützige Genossenschaften und GmbHs.



Netzwerk Solidarische Landwirtschaft

### Beispielfall:

Eine Gemüsegärtnerin und eine Gruppe von Verbraucher:innen schließen sich zusammen, um eine zu verpachtende Fläche zu bewirtschaften. Dafür wird ein Verein gegründet. Der Vorstand meldet den Verein beim Amtsgericht zur Eintragung an und erhält vom dortigen Rechtspfleger ein auf ersten Blick unverständliches Schreiben, wonach der Verein „nicht eintragungsfähig“ sei. Was sollen die Solawista tun?

<sup>2</sup> Vgl. hierzu ergänzend auch den ausführlichen Abschnitt „Vereine“ im Kapitel 6.1. des Handbuchs (S. 73 ff).

<sup>3</sup> In der Praxis verpflichten sich dennoch viele Solawi-Genossenschaften auch rechtlich auf eine ideelle Ausrichtung. Zu Aspekten der Wahl zwischen Genossenschaften und Vereinen vgl. Kapitel 6.1. des Handbuchs, insbes. S. 78.

<sup>4</sup> Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend mit der Rechtsform des (Ideal-)Vereins verbunden. Zu Voraussetzungen, wann und für welche Solawi-Rechtsträger eine Gemeinnützigkeit in Frage kommen kann, siehe unser Merkblatt „Solidarische Landwirtschaft und Gemeinnützigkeit“.



## Vereinstypen in der Solidarischen Landwirtschaft

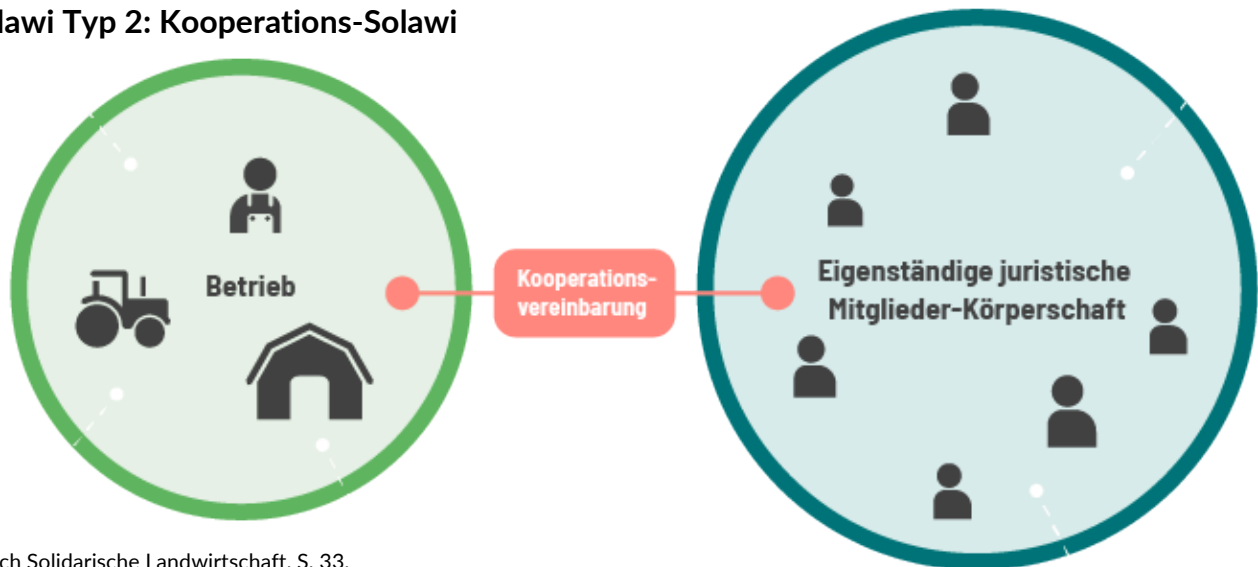
Vereine kommen als Rechtsträger einer Solawi typischerweise in zwei Konstellationen<sup>5</sup> vor, für die jeweils unten spezifische Hinweise gegeben werden.

### Solawi Typ 2: Verbraucher:innen-Verein einer Kooperations-Solawi<sup>6</sup>

Hier verfassen sich die Verbraucher:innen der Solawi in einem Verein, der nicht selbst die landwirtschaftliche Produktion trägt, sondern unterstützende Funktionen

für den produzierenden Betrieb übernimmt. Der Verbraucher:innen-Verein dient typischerweise dazu, Beiträge zu sammeln, übernimmt Aufgaben in der Mitgliederkommunikation und -verwaltung und/oder organisiert die Verteilung der Ernte. Er bündelt die Kräfte der einzelnen Verbraucher:innen und schafft den Produzierenden ein „Gegenüber“ im Zusammenwirken. Deshalb wird diese Konstellation auch als „Kooperationsmodell“ bezeichnet.

#### Solawi Typ 2: Kooperations-Solawi



Handbuch Solidarische Landwirtschaft, S. 33.

### Solawi Typ 3: Solawi-Verein als Rechtsträger der gesamten Solawi<sup>7</sup>

Hier wird die gesamte Tätigkeit der Solawi in einem Verein organisiert. Neben den o.g. Funktionen (Sammeln der Beiträge, Organisation der Ernteteilenden, Verteilung der Ernte) ist der Verein hier auch Rechtsträger der landwirtschaftlichen Produktion und Arbeitgeber der Mitarbeitenden. Alle unternehmerischen Entscheidungen werden einheitlich innerhalb dieser Organisation getroffen (sog. „Einheitsmodell“ bzw. „Solawi Typ 3“). Obwohl in ihm also in erheblichem Umfang gewirtschaftet wird, ist auch der „Solawi-Verein“ eintragungsfähig, wenn die ideellen Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft nach den unten ausgeführten Empfehlungen verankert werden.

#### Solawi Typ 3: Die Mitunternehmer-Solawi



Handbuch Solidarische Landwirtschaft, S. 35.

<sup>5</sup> Zu den organisatorischen Grundformen der Solidarischen Landwirtschaft siehe Kapitel 3.3. im Handbuch (S. 31 ff).

<sup>6</sup> Zur Kooperations-Solawi (sog. „Typ 2“) vgl. S.33 f im Handbuch.

<sup>7</sup> Zur Solawi in „Mitunternehmerschaft“ (sog. „Typ 3“) vgl. S. 35 f. im Handbuch.



## Rechtliche Anforderungen zur Eintragung als Idealverein

Das zuständige Registergericht prüft neben anderen gesetzlichen Mindestanforderungen<sup>8</sup> und formalen Voraussetzungen vor der Eintragung insbesondere die Zwecksetzung des Vereins. Ein Verein kann nur dann ins Register eingetragen werden, wenn sein Zweck „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet“ ist (§21 BGB). Das ist z.B. der Fall bei Vereinen, die rein ehrenamtlich und klar altruistisch (z.B. zu karitativen Zwecken) betrieben werden. Zur Einschätzung zieht die Rechtspflegerin alle ihr vorliegenden Informationen heran. Das Solawis Lebensmittel produzieren und/oder vertreiben, kann sie als Anhaltspunkt für eine wirtschaftliche Ausrichtung sehen und holt daher ggf. Erkundigungen ein (sichtet z.B. die Webseite oder bittet andere Stellen um eine Einschätzung). Solawis sollten darauf achten, dass die Satzung und andere eingereichte Dokumente (z.B. das Gründungsprotokoll) sowie auch die öffentliche Selbstdarstellung keine missverständlichen Aussagen über die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins enthalten.

### „Ideell wirtschaftlich“ statt „eigenwirtschaftlich“

Nach langjähriger Praxis der Registergerichte wurden Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (d.h. bei nachhaltiger unternehmerischer Tätigkeit, die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt) nur dann eingetragen, wenn es sich bei der wirtschaftlichen Aktivität um einen gegenüber ideellen Vereinszielen untergeordneten „Nebenzweck“ handelte. In seinem sog. „Kita-Urteil“ hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Mai 2017 aber klargestellt, dass ein Verein einen ideellen Zweck auch „unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten“ erfüllen kann.<sup>9</sup> Nach dieser Entscheidung können Solawis, die ihre ideelle Ausrichtung auch in der (rechtlichen) Ge-

staltung ihrer Wirtschaftsweise zum Ausdruck bringen, als „ideell wirtschaftende Organisationen“ die Rechtsform des Vereins nun deutlich leichter nutzen. Dennoch zirkulieren viele veraltete Aussagen über die Zulässigkeit der Vereinsform weiter, so dass - besonders durch „ergoogeltes“ vermeintliches Rechtswissen - oft falsche Einschätzungen und Ratschläge weitergegeben werden. Leider orientieren sich erfahrungsgemäß sogar viele Rechtspfleger:innen immer noch an dem inzwischen teilweise überholten Kriterium des „Nebenzwecks“.

Die Anforderungen dafür, wann eine ökonomische Aktivität in ausreichendem Maße unmittelbar ideelle Zwecke erfüllt, sind juristisch nicht abschließend geklärt. Nach Auslegung des BGH sind sie jedenfalls offenbar stark an die gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit angelehnt. Diese müssen aber nicht zur Gänze vorliegen. Insbesondere muss der Verein nicht zwingend (ausschließlich) Zwecke verfolgen, die § 52 der Abgabenordnung als „gemeinnützig“ anerkennt. Wesentlich ist aber, dass der Verein durch seine Organisationsverfassung eine strukturelle Orientierung auf eigennützige Vorteile wirksam ausschließt. Dementsprechend kann ein Verein nicht eingetragen werden, wenn er aus wirtschaftlichen Einnahmen Gewinne an seine Mitglieder ausschüttet oder sonst einzelne Beteiligte begünstigt. In diesem Sinne ist auch relevant, ob für die Mitglieder deutlich die „Teilhabe am ideellen Vereinszweck“ im Mittelpunkt steht oder ob sich die Beteiligten wie Marktteilnehmende strukturell wie Fremde gegenüber treten (bzw. sie den Verein nur daher gründen, um durch den gemeinsamen Lebensmittelkauf Kostenvorteile zu erzielen).

**Beispielsfall:** Statt der erhofften Eintragungsmittteilung schreibt das Registergericht dem Verein, es habe die örtliche Handelskammer um Amtshilfe gemäß § 9 Abs. 2 VRV ersucht, weil ...

... im **Verbraucher:innen-Verein der Kooperations-Solawi** die Mitglieder sich im Verein offenbar zusammenschlossen, um gemeinsam Waren anzukaufen. Dann sei eigentlich eine (Verbraucher-) Genossenschaft die passende Rechtsform. Wegen möglicher „Rechtsformverfehlung“ bestünden daher Bedenken gegen eine Eintragung.

... im **Solawi-Verein als Rechtsträger der gesamten Solawi** der Verein den Betrieb einer Landwirtschaft beabsichtige und daher offenbar auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sei. Folglich bestünden Hindernisse gegen eine Eintragung nach § 21 BGB.

Der Rechtspfleger teilt mit, dass er derzeit auf die Einschätzung der wirtschaftlichen Ausrichtung des Vereins seitens der IHK warte und fordert den Verein ebenfalls zur Stellungnahme - oder ggf. zur Rücknahme der Anmeldung zur Eintragung - auf. Was soll der Vereinsvorstand tun?

<sup>8</sup> Dazu gehört u.a. die Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern; mehr dazu im Handbuch (S. 73ff) und in den aufgeführten Materialien.

<sup>9</sup> Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017 (II ZB 7/16) Rz. 30, online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/968664.html>





# HINWEISE ZUR SATZUNGSGESTALTUNG

## Allgemeine Hinweise

Aus unserer Beratungserfahrung empfehlen wir, in der Gestaltung der Satzung auf die oben beschriebenen Anforderungen explizit einzugehen, um möglichen Bedenken des Registergerichts proaktiv entgegenzuwirken. Ratsam ist dabei, sich an Formulierungen anzulehnen, die für gemeinnützige Vereine üblich sind und auch für die Solawi-Praxis zutreffen.<sup>10</sup> Fragmente aus Mustersatzungen (und auch die im Folgenden kursiv gesetzten Formulierungsvorschläge) sollten allerdings nie „blind“ übernommen werden. Generell sollten die Solawi-Aktiven die Regelungen, die sie sich in der Satzung geben, immer selbst für ihre eigene Situation durchdacht und verstanden haben.

## Formulierung der Vereinszwecke

Aus § 21 BGB folgt, dass die Formulierung der Vereinszwecke für die Eintragungsfähigkeit als Idealverein zentral ist. Bewährt hat sich, zunächst allgemeine Zielsetzungen zu nennen (typischerweise die „Förderung umweltgerechter, regionaler und artenschützender Landwirtschaft“ und der „(Bewusstseins-)Bildung zur Lebensmittelerzeugung und -versorgung“ sowie die „Erprobung gemeinschaftsgetragener Landwirtschaft“ bzw. „nachhaltiger und solidarischer Wirtschaftsweisen“.<sup>11</sup> Oft folgen dann in einer nicht abgeschlossenen Aufzählung („Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch...“) Beschreibungen von Vorgehensweisen und Zielen bei der Umsetzung dieser allgemeinen Zwecke, die den Solawi-Aktiven besonders wichtig sind. Möglicherweise missverständliche Details und Formulierungen zur wirtschaftlichen Aktivität sollten dabei im Zweifel weggelassen werden.



Netzwerk Solidarische Landwirtschaft

## Bindung aller für den Verein Handelnden

Ebenso unabdingbar ist die ausdrückliche Bindung aller für den Verein Handelnden daran, dass

- alle Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen ideellen Zwecke verwendet werden,
- keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird (insbesondere, der Verein keine Gewinne an Mitglieder ausschüttet oder sonstige unangemessene Vorteile für Einzelne entstehen)
- der Verein nicht die Förderung privater Interessen der Mitglieder bezweckt bzw. nicht auf eigenwirtschaftliche Ziele ausgerichtet ist (d.h., dass ggf. eintretende wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder gegenüber den ideellen Zwecken nachrangig sind).

Folgt man der BGH-Rechtsprechung, wäre außerdem konsequent, von „ideell wirtschaftenden“ Organisationen zu verlangen, dass die Privatisierung von Vereinsvermögen zugunsten Einzelner umfassend ausgeschlossen sein muss (analog zur sog. „Vermögensbindung“ gemeinnütziger Organisationen). Tatsächlich passt es u.E. auch zur Zielrichtung von Solidarischer Landwirtschaft, wenn die Satzung festlegt, dass bei einer Auflösung des Vereins dessen Vermögen ideellen Zwecken zufließen soll (z.B. „einem Rechtsträger übertragen, der sich an die Grundsätze der Solidarischen Landwirtschaft gebunden hat.“)

Da auch nachträgliche Änderungen der Satzungsbestimmungen einzutragen sind, hat das Registergericht jederzeit im Blick, ob die ideelle Zwecksetzung ausreichend rechtlich verankert ist. Weil der „Kern“ der Vereinsziele nach § 33 Abs. 1 S.2 BGB im Zweifel nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder änderbar ist, sollte für ggf. später notwendige Anpassungen der Formulierungen vorsorglich geregelt werden, dass eine auch bei hoher Mitgliederzahl noch realistisch erreichbare Mehrheit für sog. „Zweckänderungen“ ausreicht.

10 Der AK Beratung sammelt bewährte Formulierungen und kann auch bei Bedarf nach einer geeigneten Beispielsatzung angefragt werden.

11 Es können oft gemeinnützige Zwecke aus § 52 Abs. 2 S.1 AO wörtlich (teilweise) übernommen oder spezifiziert werden, wenn sie zutreffen, z.B.: „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ oder „Förderung der Volks- und Berufsbildung in der ökologischen Landwirtschaft“.



## Besondere Satzungsinhalte

Über die o.g. unabdingbaren Mindestsicherungen hinaus ist unter Umständen sinnvoll, weitere Besonderheiten der Wirtschaftsweise in die Satzung zu verankern, so dass die ideelle Ausrichtung ausreichend erkennbar ist.

Kennzeichnend für Solawis ist insbesondere, dass die Verbraucher:innen nicht einzelne Lebensmittel erhalten, sondern Ernteanteile. Die Beiträge für diese Ernteanteile (Solawi-Beiträge) werden jeweils vorab langfristig und unabhängig von der tatsächlichen Ernte zugesagt und sind insofern vom „marktgängigen“ Preis vergleichbarer Produkte entkoppelt. Das ermöglicht eine Landwirtschaft, die ökologische und soziale Belange weitaus besser berücksichtigen kann, als wenn die Produzierenden einer ungebremsen Preiskonkurrenz ausgesetzt sind. Insofern dient in Solawis schon die Grundstruktur der Beitragserhebung letztlich ideellen Zielen.

Welche konkreteren Mechanismen zur Festsetzung der Beitragshöhe zu den jeweiligen Bedingungen ihrer Solawi am besten passen, entscheiden die Beteiligten vor Ort.<sup>12</sup> In einem Verein können Solawi-Beiträge einerseits durch Einzelverträge des Vereins mit den Ernteteilenden, andererseits als vereinsinterne „**Mitgliedsbeiträge**“ festgelegt werden. Um Mitgliedsbeiträge zu erheben, muss in der Satzung geregelt sein, welches Vereinsorgan darüber beschließt (nach dem Beschluss ist der Beitrag dann für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn einzelne Mitglieder keine individuelle Vereinbarung mit dem Verein unterschreiben). Inhaltliche Vorgaben über Mitgliedsbeiträge sollten nur sehr knapp bzw. mit besonderem Augenmerk gestaltet werden, um das Missverständnis einer eigenwirtschaftlichen Ausrichtung des Vereins auszuschließen. Sinnvoll ist oft, Einzelheiten in einer Beitragsordnung zu regeln, auf die die Satzung nur verweist (z.B.: „*Näheres zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die sich am Prinzip der solidarischen Kostendeckung orientiert.*“).



Netzwerk Solidarische Landwirtschaft

Um die Satzung kurz zu halten, ist außerdem eine allgemein gehaltene Klausel (z.B. in der Präambel oder den Regelungen zur Zweckbindung) günstig, wonach sich das Handeln des Vereins „*an Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft orientieren*“ soll. Damit werden sämtliche Vereinsorgane und für den Verein Handelnden verpflichtet, bei allen Entscheidungen (z.B. auch in der Beziehung zum kooperierenden Betrieb oder bei der angemessenen Entlohnung der Produzierenden) Solawi-Prinzipien<sup>13</sup> zu berücksichtigen. Sie behalten aber einen großen Spielraum in der Auslegung, wie der Verein diese Prinzipien in der jeweiligen Situation vor Ort umsetzt.

**Typischer Beispielfall:** Die Solawista informieren sich im Austausch mit dem Arbeitskreis Beratung des Netzwerks, überarbeiten ihre Satzung, schicken dem Rechtspfleger einen Entwurf und klären dadurch die bestehenden Missverständnisse zur beabsichtigten wirtschaftlichen Aktivität in der Solawi. Der Verein wird danach wie gewünscht eingetragen.

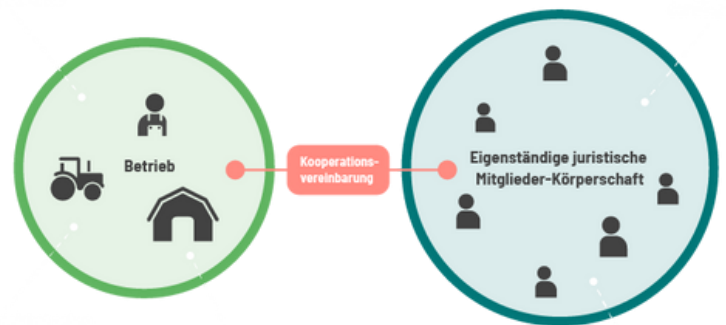
12 Zu der in Solawis verbreiteten und besonders passenden Form der „Beitragsrunden“ empfehlenswert ist das [frei online verfügbare](#) Handout Solidarische Finanzierung: Die Beitragsrunde.

13 Konkret kann hier auch auf vom Netzwerk Solidarische Landwirtschaft formulierten „Vision und Grundprinzipien“ verwiesen werden.



## Besonderheiten Verbraucher:innen-Verein

Die **Satzung eines „Verbraucher:innen-Vereins“** einer Kooperations-Solawi („Solawi Typ 2“) sollte keinesfalls Hinweise auf eigene unternehmerische Aktivitäten enthalten, da der Zweck des Vereins hier ja gerade nicht darin besteht, selbst den landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Wichtige Beschlüsse werden aber regelmäßig von Betrieb und Verein (als Repräsentanz der Verbraucher:innen) gemeinsam getroffen. In der Satzung kann verankert werden, dass Kooperationsvereinbarungen mit den Produzierenden von Seiten des Vereins nach Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft zu gestalten und umzusetzen sind. Die Satzung kann außerdem ausdrücklich offenhalten, auch mit einer Mehrzahl von Betrieben zu kooperieren, was allerdings natürlich nicht zu einer konkurrenzbasierter Auswahl der billigsten Anbietenden führen darf.<sup>14</sup>



Handbuch Solidarische Landwirtschaft, S. 33.

## Besonderheiten Solawi-Verein

Im „Solawi-Verein“ („Solawi Typ 3“) als Rechtsträger der gesamten Solawi ist den ideellen Zwecken als wirtschaftliche Tätigkeit auch der landwirtschaftliche Betrieb zugeordnet.<sup>15</sup> Da Beiträge und Ernteanteile hier direkt zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern fließen, wird der Verein nicht anbietend am Markt tätig, sondern praktiziert eine Art gemeinschaftlicher Selbstversorgung.<sup>16</sup> Wichtig ist daher hier die satzungsmäßige Verankerung von Strukturen und Prozessen, nach denen sich Produzierende und Ernteteilende (v.a. bei der Festsetzung der Beiträge) nicht wie anonyme Marktteilnehmende verhalten.



Handbuch Solidarische Landwirtschaft, S. 35.

- 14 Ein Zweck eines Verbraucher\*innen-Vereins könnte folglich z.B. so formuliert werden: „Kooperation mit ökologisch und nachhaltig arbeitenden regionalen Betrieben der umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft sowie wesensgemäßer Tierhaltung; Näheres hierzu ist in Kooperationsverträgen zu regeln, die den Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft entsprechen müssen.“
- 15 Die Produktion im landwirtschaftlichen Betrieb ist im Solawi-Verein kein Selbstzweck, sollte aber von allgemeinen Zwecksetzungen in der Satzung umfasst sein; als dahinter liegender allgemeiner Zweck wird oft die „Förderung und Erprobung von gemeinschaftsgetragenen und zukunftsfähigen regionalen Versorgungsstrukturen“ genannt.
- 16 Falls die Lebensmittelproduktion explizit in der Satzung erwähnt werden soll, sollte vorgegeben werden, dass der Verein keinen Verkauf außerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft beabsichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Beiträge sich an den tatsächlichen Kosten der Produktion orientieren und nicht zugunsten der Vereinsmitglieder durch höhere Verkaufspreise nach außen „subventioniert“ werden sollen.



# RESSOURCEN UND WEITERFÜHRENDE LINKS

## Solawi-Spezifisch

➔ [Handbuch Solidarische Landwirtschaft](#), speziell Kapitel 6.1. (Rechtsformwahl, S. 71 ff), insbesondere der Abschnitt „Vereine“ (S. 73 ff).

➔ [Solidarische Landwirtschaft und Gemeinnützigkeit](#). Handout des Netzwerk Solidarische Landwirtschaft.

➔ [Solidarische Finanzierung: Die Beitragsrunde](#).

Handout des Netzwerk Solidarische Landwirtschaft.

➔ [Materialiensammlung des Netzwerks „Landwirtschaft ist Gemeingut“](#) von Rüter & Zaiser, v.a. Arbeitsblatt VI.

➔ Zum Prinzip der Umlagefinanzierung und Kostendeckung: [Grundzüge gemeinschaftsgetragenen Unternehmertums](#), „Ökologisches Wirtschaften 1.2024 (39)“ von Rommel et al.

## Beratungshinweis

Dieses Handout soll Betriebe ermutigen, die Vereinsform für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Betriebe, die auf Hemmnisse treffen, können, die vom [Arbeitskreis Beratung im Netzwerk](#) angebotene kostenlose ehrenamtliche Erstberatung zu nutzen. Das Netzwerk sammelt darüber fortlaufend Erfahrungen der Einzelbetriebe und macht daraus gewonnenes Wissen für alle Solawis zugänglich. Bekannt sind derzeit v.a. ärgerliche Verzögerungen von Eintragungen (zB wenn Registergerichte die nach Rechtslage nicht erforderliche Einschätzung der IHK einholen). In schwer wiegenden Fällen und bei rechtlichen Unsicherheiten kann über das Netzwerk ggf. auch juristische Unterstützung gefunden werden. Dabei hilft es sehr, wenn Betriebe auftretende Probleme mit Registergerichten möglichst frühzeitig mitteilen, am besten mit einer konkreten und kurzen Zusammenfassung der Situation per Mail.

Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu dieser Handreichung sind willkommen bei:

RA Johann Steudle  
[rechtsanwalt@johann-steudle.de](mailto:rechtsanwalt@johann-steudle.de)

AK Beratung Netzwerk Solidarische Landwirtschaft  
[beratung@solidarische-landwirtschaft.org](mailto:beratung@solidarische-landwirtschaft.org)

## Allgemeine Informationen zum Vereinsrecht

### Kommentierte Mustersatzung

➔ [www.vereinsrecht.de/mustersatzung-fer-vereine.html](http://www.vereinsrecht.de/mustersatzung-fer-vereine.html)

Leitfaden des Justizministeriums 2016, in Bezug auf die „Kita-Entscheidung“ (nicht aktuell):

➔ [www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere\\_n/Leitfaden\\_Vereinsrecht.pdf](http://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_n/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf)

Michael Röcken: Vereinssatzungen. Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis (4. Auflage, 2021) „Kita-Urteil“ des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017.

➔ <https://openjur.de/u/968664.html>

## Disclaimer

Die obigen Ausführungen geben Wissensstand, Erfahrungen und Rechtsauffassungen des Erstellers im September 2024 wieder, erheben dabei aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Verbindlichkeit. Gerade wegen der nach wie vor in Bewegung befindlichen Rechtsentwicklung können sie eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

### Kontakt Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e. V.

☎ 030 2000 50 21 – 1

@ [info@solidarische-landwirtschaft.org](mailto:info@solidarische-landwirtschaft.org)

🏠 [www.solidarische-landwirtschaft.org](http://www.solidarische-landwirtschaft.org)

### Spendenkonto

Du kannst die Arbeit des Netzwerks durch Engagement, eine Mitgliedschaft oder Spende unterstützen! **Solidarische Landwirtschaft e. V.** GLS Bank // IBAN: DE07 4306 0967 4052 5311 00

 **Solidarische  
Landwirtschaft**  
sich die Ernte teilen